VERORDNUNG (EWG) Nr. 84/70 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1970

zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 vorgesehenen Dauerausschreibung für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 der Kommission vom 7. November 1969 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungserzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2284/69 (4), sieht vor, daß die Interventionsstellen Magermilchpulver, das ein Mindestalter von 18 Monaten hat, im Rahmen eines Dauerausschreibungsverfahrens verkaufen. Das Magermilchpulver, das Gegenstand einer solchen Dauerausschreibung war, muß auf dem Gebiet der Gemeinschaft zu Erzeugnissen der Tarifstellen 04.02 A II b) 1 oder 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeitet und innerhalb von drei Monaten nach dritten Ländern ausgeführt werden.

Die nach dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 in Genf getroffene Vereinbarung über einen Mindestverkaufspreis von Magermilchpulver würde durch die Fortführung der genannten Dauerausschreibung gestört werden. Es ist daher angezeigt, diese Dauerausschreibung sofort zu beenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 vorgesehene Dauerausschreibung wird beendet.

(2) Die nach Dienstag, dem 20. Januar 1970, 12 Uhr, eingeleiteten Einzelausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 290 vom 18. 11. 1969, S. 7.